

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 32-23Th/VIG 221957

Bearbeiter/-in: Frau Thumm

Zimmer: 314

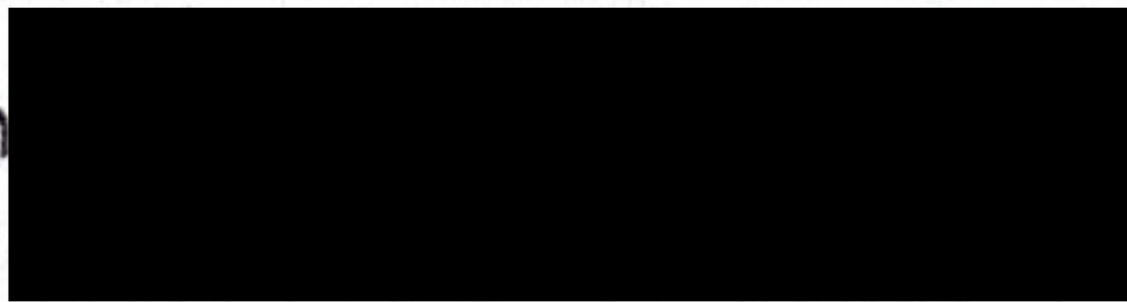
Tel. (07 11) 2 16- 98140

Fax (07 11) 2 16- 88606

Datum: 14.07.2021

Az.:

Ihre Anfrage vom 07.06.2021

Sehr geehrte(r) 

Ihre Anfrage beantworten wir für die **Dienststelle der Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen** nachfolgend.

Bezüglich der weiteren Auskünfte, welche sich auf das gesamte Amt für öffentliche Ordnung beziehen wurde die Anfrage an die zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

a)

Es gibt seitens der Stadt Stuttgart keine Dienstanweisungen zum Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die Bearbeitung der Anfragen z.B. Fristen, Gebühren etc. ist bereits im Verbraucherinformationsgesetz selbst geregelt, so daß es keiner weiteren Dienstanweisungen bedarf.

Bezüglich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gab es im Jahr 2016 stadtinterne Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Dienstanweisungen existieren ebenfalls nicht, da auch das LIFG selbst die Regelung zum Umgang mit den Anfragen beinhaltet.

b)

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anfrageoptionen und der daraus resultierenden Bearbeitungszeiten die das LIFG eröffnet kann keine generelle Aussage getroffen werden.

Für die Anfragen nach dem VIG, welche im Rahmen der Aktionen „Topf Secret“ bzw. „Mission Fleisch“ standardisiert erfolgen, wird bei uns ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 45 min je angefragter Kontrolle zugrunde gelegt.

Die aktuellen Gebühren für verwaltungsrechtliche Verfügungen betragen gemäß §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 2 der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie Nummer 14.1.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung seit 01.01.2021 29,95 € pro angefangene Viertelstunde.

c)

Ein Wert kann aufgrund der dezentralen Bearbeitung nicht ermittelt werden, wie bereits im Schreiben vom 05.07.2021 mitgeteilt.

d)

VIG-Anfragen im Rahmen der Aktion „Topf Secret“ bzw. „Mission Fleisch“

2019:

545 Anfragen, davon 113 beantwortet, die weiteren Anfragen wurden teilweise zurückgenommen bzw. erfolgte keinerlei Rückmeldung weshalb die Verfahren eingestellt wurden.

2020:

95 Anfragen, davon 17 beantwortet

2021:

Bisher 31 Anfragen, davon 9 beantwortet.

LIFG Anfragen:

Eine Anfrage im Jahr 2019

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

FAQ zur Umsetzung LIFG

FAQ zur Umsetzung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bei der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Worauf kann sich die gewünschte Information beziehen?

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) soll ein umfassendes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens gewähren, ohne dass es eines (besonderen oder berechtigten) Informationsinteresses bedarf. Damit dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung. Dabei ist der Schutz von berechtigten öffentlichen und privaten Interessen (insbesondere der Schutz personenbezogener Daten) zu beachten.

Auskunftsansprüche können sich beispielsweise beziehen auf:

- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau
- Ortsplanung
- Feuerschutz
- Örtliche Kulturpflege, Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung
- Örtliches Gesundheitswesen
- Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.
- örtliche Straßenverkehrsbehörde, Fahrerlaubnis
- Ausweis- und Passwesen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen und juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise eingetragene Vereine, GmbH und AG). Weiterhin sind Zusammenschlüsse dieser Personen, die hinreichend organisatorisch verfestigt sind, beispielsweise Bürgerinitiativen ohne gewollte Rechtsform (also in Form einer GbR), nicht eingetragene Vereine, KG, OHG, antragsberechtigt.

Ein besonderer Bezug zu Stuttgart ist nicht erforderlich. Die Antragsberechtigung ist unabhängig von Nationalität und Wohnsitz sowie unabhängig von der Angabe, für welchen Zweck die Information benötigt wird.

3. Was sind Informationen im Sinne des LIFG?

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Begehrte Informationen der Stadt müssen zudem amtlichen Zwecken dienen. Ausgeschlossen sind dadurch insbesondere zufällig vorhandene private Informationen, z. B. von Mitarbeitern.

Zu beachten ist, dass nur solche Informationen verlangt werden können, die auch tatsächlich vorliegen. Ermittlungen oder Recherchen können nicht verlangt werden. Die Behörde ist auch nicht verpflichtet, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen oder Informationen nach den Wünschen des Antragstellers aufzubereiten oder zu erläutern. Es

kommt auch nicht darauf an, ob die Landeshauptstadt Stuttgart bestimmte Informationen haben müsste.

Ebenso können Informationen, die bei der Stadt vorhanden sind, nicht in einer bestimmten Form verlangt werden, wenn dies für die Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

4. Inwieweit muss ein Antrag begründet werden?

Grundsätzlich muss ein Antrag nicht begründet werden. Ausnahmsweise soll eine Begründung erfolgen, wenn die Rechte Dritter betroffen sind, wenn es um den Schutz geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen geht. Diese Soll-Vorschrift hat den Hintergrund, dass der Dritte, der von der Behörde in diesen Fällen in Kenntnis gesetzt werden muss, entscheiden kann, ob er zustimmt oder nicht.

5. Gelten andere bestehende Rechte zur Informationsfreiheit weiter?

Spezielle Vorschriften, die einen Zugang zu bestimmten Informationen gewähren, bleiben unberührt und schließen das LIFG aus, sofern sie den Informationszugang abschließend regeln (z. B. Umweltverwaltungsgesetz - UVwG, Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Die Akteneinsichtsrechte nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG und § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X gelten neben dem LIFG.

6. Wo kann ich einen Informationszugang beantragen?

Anträge auf Informationszugang für bei der Landeshauptstadt Stuttgart vorhandene Informationen können bei den städtischen Dienststellen (Ämter/Eigenbetriebe) gestellt werden, welche die gewünschten Informationen verwalten. Bei Unzuständigkeit weisen diese darauf hin, welche Stelle zuständig ist und leiten den Antrag an die zuständige Stelle weiter.

7. Wie kann ich einen Informationszugang beantragen?

Anträge können formlos, also mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich gestellt werden. Allerdings sollte ein Antrag hinreichend konkretisiert sein und der Antragsteller muss wegen des Gebührenbescheids zwingend eine postalische Absenderadresse angeben (Straße mit Hausnummer sowie Postleitzahl und Stadt). Soweit möglich sollte der Antrag Aktenzeichen, Bearbeiter, Hintergrundinformationen und Zusammenhänge oder Hinweise enthalten, um das Auffinden der gewünschten Informationen zu erleichtern.

8. In welcher Form erhält der Antragsteller die Informationen?

Informationen können mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch durch die Behörde übermittelt werden, beispielsweise in Form von Aktenauszügen in Kopie oder in Form einer zusammengefassten Auskunft

Die Einsichtnahme in Originalakten bei der Behörde ist nicht der Regelfall. Das LIFG gewährt kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang im Sinne von "Blättern in den Akten". Vielmehr werden grundsätzlich Abschriften versandt oder eingesehen. Wenn die Akten personenbezogene Daten enthalten, ist ein direkter Aktenzugang nicht

möglich, da diese Daten in den Originalakten nicht entsprechend geschwärzt werden können.

9. Dürfen personenbezogene Daten herausgegeben werden?

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich auch nach dem LIFG geschützt. Der Betroffene wird über die Anfrage in Kenntnis gesetzt. Stimmt er der Weitergabe seiner Daten zu, werden die Informationen übermittelt. Wenn nicht, entscheidet die Behörde, ob das Informationsinteresse des Antragstellers höher zu bewerten ist als der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen.

10. Welche Gebühren und Auslagen sind vorgesehen?

Für Informationensuchen nach dem LIFG werden grundsätzlich Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart erhoben. Einschlägig ist hier grundsätzlich die allgemeine Gebührensatzung nach § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der LHS (VwGbs) und Ziffer 1.13 des Gebührenverzeichnisses. Für die Bemessung der Gebühren, empfiehlt es sich, u. a. auf den Zeitfaktor und auf die Kosten pro Stunde (Rundschreiben „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 015/2015) abzustellen.

Übersteigen die Gebühren voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person gem. § 10 Abs. 2 LIFG über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Eine Rücknahme des Antrags in diesem Fall ist nicht gebührenpflichtig. In sonstigen Fällen, z. B. wenn die antragstellende Person, ohne dass es eine Mitteilung nach § 10 Abs. 2 LIFG gegeben hat oder später, nachdem sie vorher auf eine Mitteilung nach § 10 Abs. 2 LIFG bereits die Weiterverfolgung des Antrags hin erklärt hatte, den Antrag zurückzieht, fallen grundsätzlich Gebühren nach Ziffer 1.2 des Gebührenverzeichnisses an. Im Übrigen ist auch die Ablehnung des Antrags nach Ziff. 1.1 des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Bezugsgröße für die Ziffern 1.1 und 1.2 ist Ziffer 1.13 des Gebührenverzeichnisses.

In Ausnahmefällen, z. B. bei einer kurzen telefonischen Auskunft oder bei sehr geringem Aufwand, kann von Gebühren abgesehen werden (nach § 3 Abs. 3 VwGbs oder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c und Nr. 5 lit. a KAG in Verbindung mit §§ 156 Abs. 2, § 163 bzw. § 227 AO).

11. Welche Fristen gelten?

Bei der Landeshauptstadt Stuttgart vorliegende Informationen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen. Bei komplexen Informationen kann die Frist um zwei weitere Monate verlängert werden.

12. Wann ist eine Ablehnung des Antrags möglich und wie geht es dann ggf. weiter?

Ein Antrag muss abgelehnt werden, wenn dem Bekanntwerden der Information Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen

dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte oder missbräuchlich verwendet werden soll. Ebenso besteht keine Möglichkeit, Einblick in Personalakten zu erhalten oder solche, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen. Auch das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden geschützt. Liegt die Information der antragstellenden Person bereits vor, oder kann sie sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen, kann sie darauf verwiesen werden.

Eine Ablehnung ist schriftlich in Bescheidform zu erteilen und zu begründen. Im Falle einer Ablehnung kann der Informationssuchende gegen die Ablehnung Widerspruch nach §§ 68 ff VwGO oder nach erfolglosem Widerspruch mit Klage vorgehen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs bei einem Ablehnungsbescheid bzw. die Möglichkeit der Klage gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ist mit den üblichen Rechtsbehelfsbelehrungen hinzuweisen.

Außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens besteht ein Anrufungsrecht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (diese Aufgabe wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg wahrgenommen).

Quellen

1. FAQ zur Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt München (<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Informationsfreiheitssatzung.html>)
2. FAQ der Bundesregierung zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/FAQ/faq-informationsfreiheitsgesetz.html>)
3. FAQ des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (<https://www.datenschutz.rlp.de/infofreiheit/de/worum.php?submenu=faq>)